

Theater in einer Reihe vor dem Rundtheile aufzustellen. Reicht der Platz nicht aus, so darf die jenseitige westliche Ringstraße bis zur Karolinenstraße benützt werden.

5. Die Abfahrt der Wagen vom Theater nach Schluß der Vorstellungen hat ebenfalls, wie beim Beginn derselben, durch die Ringstraße zu erfolgen.
6. Den aufgestellten Gensdarmereiposten ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen würden nach §. 366. unter 10. des Reichsstrafgesetzbuches mit Geld- oder Haftstrafe geahndet werden.

Bef. d. K. Poliz.-Dir. v. 16. Septbr. 1873.

C.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen werden bezüglich des Wagenverkehrs am „Residenz-Theater“ in der Circusstraße für jetzt und bis auf Weiteres folgende Bestimmungen getroffen:

1. Sämmtliche vor oder bei Beginn der Vorstellungen nach dem gedachten Theater fahrenden Personenwagen haben ihren Weg dahin durch die Pirnaische Straße zu nehmen, und sind gehalten, nach erfolgter Absetzung der beförderten Personen sofort den Rückweg in der Richtung nach der Pillnitzer Straße anzutreten.
2. Für diejenigen Wagen, welche bestellt sind, bei beendigter Vorstellung an dem Theatergebäude Personen zu erwarten, ist dem gedachten Gebäude gegenüber ein besonderer Halteplatz bestimmt, auf welchem sich nur diese bestellten Wagen, und zwar in geschlossener Reihe hinter einander, mit der Fronte nach der Pirnaischen Straße aufstellen dürfen, während alle übrigen Wagen, welche bei beendigter Vorstellung Fahrgäste erwarten wollen, ohne hierzu vorher bestellt zu sein, auf der entgegengesetzten östlichen Seite der Circusstraße nach der Grunaer Straße zu und beziehentlich in dieser letzteren selbst, und zwar ebenfalls in geschlossener Reihe hinter einander und mit der Fronte nach der Pirnaischen Straße, Aufstellung zu nehmen haben.
3. Die Abfahrt aller vorstehend unter 2. erwähnten Wagen vom Theater nach beendigter Vorstellung hat nach erfolgter Aufnahme der zu befördernden Personen stets in der Richtung nach der Pirnaischen Straße und durch diese letztere weiter zu erfolgen.
4. Behufs strenger Durchführung dieser Anordnungen werden Gensdarmereiposten aufgestellt werden, deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Bekanntmachung der Königl. Polizei-Direction vom 10. Mai 1872.

D.

Zu Regulirung des Verkehrs bei den An- und Abfahrten am Gewerbehaufe auf der Ostra-Allee bei den daselbst stattfindenden Concerten, Bällen und anderen Festlichkeiten werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Alle Wagen der zu Concerten, Bällen und anderen Festlichkeiten im Gewerbehaufe fahrenden

den Gäste haben ihren Weg bei der Ankunft vom Postplatze aus nach dem Gewerbehaufe in der Reihenfolge zu nehmen, und nach dem Aussteigen der Herrschaften ihren Weg in der Richtung nach der Stallstraße zu fortzusetzen.

2. Das Haltenbleiben der Wagen vor dem Gewerbehaufe, um auf die mit den Herrschaften ins Gewerbehaus gegangenen Diener zu warten, ist untersagt.
3. Beim Abholen der Herrschaften haben sich die Wagen in der Ostra-Allee hintereinander vom Logengebäude nach der Marienbrücke zu aufzustellen.
4. Die Abfahrt hat in der Richtung nach dem Postplatze zu erfolgen.
5. Die betreffenden Herrschaften, welche mit Vorfahrkarten versehen worden, werden ersucht, ihr Dienstpersonal dahin anzuweisen, daß diese Karten den zur Aufrechthaltung der Ordnung aufgestellten Gendarmen immer zeitig genug und gehörig erkennbar vorgezeigt werden.

Bekanntmachung der Königl. Polizei-Direction vom 15. November 1871.

5) Um die vielfachen Verkehrsstörungen thunlichst zu beseitigen, welche daraus erwachsen, daß die Durchfahrt durch das Georgenthor gegenwärtig sowohl den vom Schloßplatze als den von der Schloßstraße kommenden Fuhrwerken gestattet ist, sieht sich die unterzeichnete Königliche Polizeidirection veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

Vom 15. laufenden Monats ab ist die Benutzung der gedachten Durchfahrt in der Richtung vom Schloßplatze nach der Schloßstraße während der Stunden von früh 8 bis Abends 10 Uhr für alle Personen- und Lastfuhrwerke, mit Einschluß der Handwagen und Handschlitten, Kinderwagen, Karren, Tragen und der mit kleineren Zugthieren bespannten Gefährte, ingleichen für alle Reiter und Führer von Thieren bis auf Weiteres verboten.

Es bleibt sonach die Benutzung der fraglichen Durchfahrt innerhalb der vorbezeichneten Stunden nur noch den von der Schloßstraße kommenden Geschirren, einschließlich der Handwagen zc., Reitern und Führern von Thieren, gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. (60 Mk.) oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen nach Maßgabe von § 366, Nr. 10 des Strafgesetzbuchs und §§ 18 f. der Bekanntmachung, den Fahr- und Reitverkehr betreffend, vom 8. Juli 1873 bestraft.

Bef. d. K. Polizeidirection v. 5. August 1874.

6) Die Bestimmung in § 8 der Bekanntmachung, den Fahr- und Reitverkehr u. s. w. betreffend, vom 8. Juli 1873, wonach sich jeder Geschirrführer auf den öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen und Brücken der Stadt mit seinen Geschirren möglichst rechts zu halten hat, ist bisher von den Geschirrführern vielfach nicht gehörig beachtet worden. Da jedoch die genaue Befolgung derselben behufs Erhaltung der Verkehrsordnung unumgänglich nothwendig erscheint, so nimmt die unterzeichnete Behörde andurch Veranlassung, die gedachte Vorschrift mit dem Bemerken nachdrücklichst einzuschärfen, daß jeder Geschirrführer auf den sämmtlichen öffentlichen